

NEWSLETTER APRIL 2025

KONKUBINAT – GUT GEPLANT IST
BESSER ABGESICHERT

MEDIATOR SAV

CAS BAUKULTUR

NOTARIATSPATENT DES KANTONS
LUZERN

VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS



Notariat

KONKUBINAT – GUT GEPLANT IST BESSER ABGESICHERT

Claudia Keller Lüthi · Partnerin Rechtsanwältin Notarin

Viele Menschen leben ohne Trauschein zusammen – sei es aus Überzeugung oder weil eine Heirat (noch) nicht in Frage kommt. Dabei wird oft übersehen, dass das Konkubinat kaum gesetzliche Absicherungen bietet. Ohne gezielte Regelungen stehen Partnerinnen und Partner im Ernstfall, wie beispielsweise bei Trennung, Krankheit oder Tod,

oft mit leeren Händen da. Mit geeigneten Massnahmen und vorausschauender Planung kann dieser Unsicherheit wirksam begegnet werden. Der vorliegende Newsletter bietet einen Überblick über die zentralsten Themen, die einer Regelung zugänglich sind. Es gilt jedoch zu beachten: Jeder Fall ist individuell. Nur mit einer massgeschneiderten Beratung können Sie sicherstellen, dass Ihre Interessen optimal geschützt sind.

TESTAMENT ODER ERBVERTRAG: WAS GESCHIEHT NACH DEM TOD?

Im Schweizer Erbrecht haben Ehepartnerinnen und -partner klare gesetzliche Ansprüche; Konkubinatspartnerinnen und -partner hingegen gehen von Gesetzes wegen leer aus. Ohne Testament oder Erbvertrag besteht kein gesetzlicher Anspruch auf das Erbe der verstorbenen Person. Dies kann insbesondere dann zu unerwarteten finanziellen Engpässen führen, wenn gemeinsames Vermögen oder Immobilien betroffen sind. Wer die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner absichern möchte, muss rechtzeitig vorsorgen.

Ein Testament bietet eine einfache Möglichkeit, jemanden zu begünstigen. Es kann entweder eigenhändig oder in öffentlich beurkundeter Form errichtet werden. Ein eigenhändiges Testament muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet sein. Fehler bei der Form können gemäss der strengen, bundesgerichtlichen Rechtsprechung schnell zur Ungültigkeit führen. Wer sichergehen möchte oder allfällig spätere Fragen nach der Urteilsfähigkeit minimieren möchte, kann ein Testament durch eine Notarin oder einen Notar beurkunden lassen.

Sind mehr als eine Person an der Nachlassplanung beteiligt, so bietet sich hierfür die Form des Erbvertrags an. Dabei handelt es sich um eine verbindliche Vereinbarung zwischen der verfügenden und der begünstigten Person, wobei sich diese Personen auch jeweils gegenseitig einsetzen können. Im Gegensatz zum Testament, das einseitig geändert und widerrufen werden kann, ist der Erbvertrag nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien anpassbar. Aus diesem Grund gelten strenge Formerfordernisse. Der Erbvertrag ist nur gültig errichtet, wenn er öffentlich durch eine Notarin oder einen Notar beurkundet wird.

Seit der Erbrechtsrevision im Jahr 2023 haben Eltern keinen Pflichtteilsanspruch mehr. Dies schafft mehr



Spielraum bei der Nachlassplanung. Konkubinatspaare haben daher nur noch den Pflichtteilsanspruch von allfälligen (gemeinsamen oder nicht gemeinsamen) Nachkommen zu beachten. Ist der Erblasser oder die Erblasserin unverheiratet, sind die Nachkommen unter Berücksichtigung ihres Pflichtteilsanspruchs mit mindestens 50 % am Nachlass zu beteiligen. Bestehen hingegen keine Nachkommen oder verzichten diese auf ihren Pflichtteilsanspruch, kann der Erblasser oder die Erblasserin über den ganzen Nachlass frei verfügen.

VORSORGEAUFTRAG UND VOLLMACHTEN: WER ENTSCHEIDET IM ERNSTFALL?

Nicht nur im Todesfall, sondern auch bei Unfall oder schwerer Krankheit kann es zu rechtlichen sowie finanziellen Unklarheiten kommen. Viele Konkubinatspaare gehen fälschlicherweise davon aus, dass sie sich im Ernstfall gegenseitig vertreten dürfen. Doch das ist nicht immer der Fall: Konkubinatspartnerinnen und -partner haben von Gesetzes wegen nicht in sämtlichen Angelegenheiten ein Vertretungsrecht. Fehlt es an einer klaren Regelung, kann es dazu kommen, dass Familienmitglieder oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über wichtige Angelegenheiten entscheiden müssen.

Ein Vorsorgeauftrag ermöglicht es, eine Vertrauensperson zu benennen, die im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit rechtsverbindlich handeln kann. Der Vorsorgeauftrag muss entweder eigenhändig verfasst

(von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet) oder öffentlich beurkundet sein. Zu Regeln sind persönliche Angelegenheiten (sogenannte Personensorge, wie Wohnsituation, alltägliche Bedürfnisse und medizinische Betreuung) sowie finanzielle Angelegenheiten (sogenannte Vermögenssorge, beispielsweise Verwaltung und Anlage von Vermögen sowie Verwaltung von Liegenschaften) und die jeweils damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr.

Ergänzend dazu empfiehlt es sich, bereits zu Lebzeiten eine Bankvollmacht zugunsten der Partnerin oder des Partners ausstellen zu lassen. Ohne eine solche Vollmacht können – selbst bei gemeinsamen Konten – Schwierigkeiten auftreten, da die Bank bei Urteilsunfähigkeit einer Person den Zugriff auf die Konten verweigern kann. Wer eine umfassendere Regelung wünscht, kann auch eine Generalvollmacht erteilen. Diese kann gar vor Eintritt einer Urteilsunfähigkeit Geltung erlangen und kann auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Vorsorgeauftrags befristet sein.

PATIENTENVERFÜGUNG: WER TRIFFT MEDIZINISCHE ENTSCHEIDUNGEN?

In einer medizinischen Notlage kann es vorkommen, dass eine Person nicht mehr selbst über ihre Behandlung entscheiden kann. Ohne eine Patientenverfügung müssen die Angehörigen einschätzen, was im Sinne der betroffenen Person wäre.

Sollte keine abweichende Regelung für den Fall der Urteilsunfähigkeit getroffen worden sein, sieht das Gesetz eine bestimmte Reihenfolge vor, in welcher die Angehörigen berechtigt sind, die Zustimmung für medizinische Massnahmen zu erteilen oder zu verweigern: An erster Stelle stehen die Ehegatten, danach diejenigen, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen und ihr regelmässig

und persönlich Beistand leisten, als nächstes kommen die Nachkommen, gefolgt von den Eltern und schliesslich den Geschwistern.

Bereits ohne Patientenverfügung wird eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner regelmässig über die medizinischen Massnahmen entscheiden dürfen, lebt sie doch im selben Haushalt wie die urteilsfähige Person und leistet ihr regelmässig und persönlich Beistand. Dennoch empfiehlt es sich, eine Patientenverfügung zu erlassen, um Klarheit zu schaffen und Diskussionen über die Frage, wer die vertretungsberechtigte Person ist, zu vermeiden. So ist es auch möglich, die Entscheidung nicht nur einer Person, sondern mehreren Personen zu überbinden. Es lässt sich auch im Voraus definieren, ob und welche medizinische Massnahmen gewünscht sind, so insbesondere ob lebenserhaltende Massnahmen getroffen werden sollen. Dies nimmt den Angehörigen wichtige und schwierige Entscheidungen in einer emotional schwierigen Situation ab oder vereinfacht diese zumindest.

ALTERSVORSORGE UND LEBENSVERSICHERUNG: WIE LÄSST SICH EINE FINANZIELLE ABSICHERUNG GEWÄHRLEISTEN?

Da Konkubinatspaare gesetzlich nicht wie Ehepaare abgesichert sind, ist die Altersvorsorge besonders wichtig. Insbesondere in der beruflichen und privaten Altersvorsorge bestehen Möglichkeiten, eine Partnerin oder einen Partner für den Todesfall finanziell abzusichern.

In der beruflichen Vorsorge (2. Säule; Pensionskassen) haben Konkubinatspartnerinnen und -partner unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Die Voraussetzungen sind allerdings von Pensionskasse zu Pensionskasse





unterschiedlich und reglementarisch geregelt. Viele Pensionskassen setzen voraus, dass die Partnerschaft eine gewisse Dauer bestanden hat – meist fünf Jahre – oder dass gemeinsame Kinder vorhanden sind. Einige Pensionskassen verlangen zudem eine schriftliche Anmeldung des Partners oder der Partnerin zu Lebzeiten, damit ein Anspruch besteht. Diese Leistungen fallen nicht in den Nachlass, sondern werden direkt von der Pensionskasse an die begünstigte Person ausbezahlt.

Die private Vorsorge (3. Säule) bietet flexible Gestaltungsmöglichkeiten. In der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) gilt eine gesetzliche Begünstigungsreihenfolge: An erster Stelle steht der überlebende Ehegatte. Existiert ein solcher nicht, folgen in der zweiten Kategorie direkte Nachkommen sowie Personen, die von der verstorbenen Person erheblich unterstützt wurden oder mit ihr in den letzten fünf Jahren eine Lebensgemeinschaft führten oder für gemeinsame Kinder aufkommen müssen. In der dritten Kategorie werden die Eltern begünstigt, gefolgt von Geschwistern und schliesslich den übrigen Erben. Eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner fällt regelmässig in die zweite Kategorie. Wird die Person als Begünstigte bestimmt, wird das Guthaben direkt ausbezahlt. Für den Fall, dass pflichtteilsgeschützte Erbinnen und Erben am Nachlass teilnehmen, unterliegt die Auszahlung unter Umständen der Pflichtteilsberechnung. Ohne Begünstigung fällt das Guthaben in den Nachlass.

In der freien Vorsorge (Säule 3b) sind die Begünstigungsoptionen noch offener. Die erbrechtliche Behandlung hängt hier jedoch stark von der Vertragsgestaltung ab.

Auch Lebensversicherungen können eine sinnvolle Ergänzung sein. Viele Versicherungen bieten die Möglichkeit, eine Person der Wahl als Begünstigte einzusetzen.

Dadurch lässt sich gezielt eine finanzielle Absicherung schaffen. Es ist allerdings auch hier zu berücksichtigen, dass Lebensversicherungen mit Rückkaufswert für die Berechnung des Nachlasses und damit einhergehend der Pflichtteile relevant sind.

DER KONKUBINATSVERTRAG: RECHTLICHE ABSICHERUNG OHNE TRAUSCHEIN?

Da das Schweizer Recht keine speziellen Bestimmungen für das Konkubinat enthält, empfiehlt sich der Abschluss eines Konkubinatsvertrags, um Rechte und Pflichten der Partnerinnen und Partner individuell zu regeln. Besonders wichtig ist ein solcher Vertrag, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind oder erhebliche finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, wie etwa der Kauf einer Immobilie.

Einer der wichtigen Punkte in einem Konkubinatsvertrag ist die Aufteilung der finanziellen Lasten. Es sollte klar festgehalten werden, wie Miete, Unterhaltskosten und grössere Anschaffungen finanziert werden. Falls eine Person ihre Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgibt – etwa zur Betreuung gemeinsamer Kinder –, sollte zudem geregelt werden, ob und in welcher Form ein Vorsorgeausgleich erfolgt. Da Konkubinatspartnerinnen und -partner im Trennungsfall weder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Ausgleich der AHV (1. Säule) noch auf Ausgleich der beruflichen Vorsorge (2. Säule) haben, kann eine private Vereinbarung getroffen werden, um Vorsorgelücken zu vermeiden.

Ein Konkubinatsvertrag kann auch Vorkehrungen für eine Aufteilung des Vermögens im Trennungsfall enthalten, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. So kann geregelt werden, wie das gemeinsame Vermögen aufgeteilt wird und wer in einer gemeinsamen Wohnung oder Liegenschaft verbleiben darf. Falls Darlehen oder

gemeinsame Investitionen bestehen, sollten auch Rückzahlungsmodalitäten definiert werden.

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, ist es ratsam, auch Unterhalts- und Betreuungsregelungen im Vertrag festzuhalten. Während der Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber ihren Eltern unabhängig vom Zivilstand der Eltern gesetzlich vorgesehen ist, haben Konkubinatspartnerinnen und -partner untereinander keine über den Kindesunterhalt hinausgehenden Unterhaltsansprüche nach einer Trennung. Im Gegensatz zu verheirateten Paaren profitieren Konkubinatspartnerinnen und -partner daher nach einer Trennung namentlich nicht mehr von einem erwirtschafteten Überschuss und erhalten auch keinen Vorsorgeunterhalt, welcher Rücklagen für die Altersvorsorge ermöglichen würde. Falls eine wirtschaftlich schwächere Person durch die vereinbarte Rollenverteilung (z. B. durch Kinderbetreuung oder Haushaltsführung) benachteiligt wäre, kann im Konkubinatsvertrag eine freiwillige Unterhaltsregelung getroffen werden.

Ein Konkubinatsvertrag kann grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden, wobei sich bereits aus Beweisgründen die schriftliche Form empfiehlt. Enthält er jedoch erbrechtliche Regelungen, muss er als öffentlich beurkundeter Erbvertrag durch eine Notarin oder einen Notar errichtet werden. So oder anders, ist es aufgrund der weitreichenden Folgen eines solchen Vertrags ratsam, sich im Voraus rechtlich beraten zu lassen.

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERN: WERDEN ZUWENDUNGEN UNTER KONKUBINATSPAAREN BESTEUERT?

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind kantonale geregelt. Der Kanton Luzern kennt keine Schenkungssteuer. Schenkungen sind somit steuerfrei, solange sie nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tod der schenkenden Person erfolgt sind. Schenkungen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tod der schenkenden Person erfolgt sind, werden unter Umständen dem Nachlass hinzugerechnet und unterliegen allenfalls der Erbschaftssteuer. Damit soll verhindert werden, dass die Erbschaftssteuer durch Schenkungen am Totenbett umgangen wird.

Konkubinatspartnerinnen und -partner sind sodann von einer Erbschaftssteuer befreit, sofern sie mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt haben.

Oftmals wird für die Feststellung, ob eine eheähnliche Beziehung vorlag, auf den gemeinsamen Wohnsitz abgestellt. Besteht beispielsweise aus beruflichen Gründen ein getrennter Wohnsitz, so kann es aus steuerrechtlichen Gründen ebenfalls sinnvoll sein, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen.

IM BESONDEREN: WORAUF IST BEI GEMEINSAMEN LIEGENSCHAFTEN UND DEREN FINANZIERUNG ZU ACHTEN?

Der gemeinsame Erwerb einer Immobilie stellt für viele Konkubinatspaare eine bedeutende Investition dar. Da es im Gegensatz zu Ehepaaren keine gesetzlichen Regelungen zur Vermögensaufteilung nach einer Trennung gibt, sind klare vertragliche Vereinbarungen unerlässlich.

Wer eine Liegenschaft gemeinsam erwirbt, muss sich zwischen Miteigentum und Gesamteigentum entscheiden. Beim Miteigentum hält jede Partnerin oder jeder Partner einen bestimmten Anteil am Grundstück, der im Grundbuch eingetragen wird. Die Höhe dieses Anteils kann sich beispielsweise nach der finanziellen Beteiligung am Kauf richten. Der Anteil muss aber nicht zwingend in Relation zur Finanzierung stehen, aus Begünstigungssicht kann auch eine anderweitige Lösung sinnvoll sein. Diesfalls empfiehlt es sich aber, die ungleiche finanzielle Beteiligung wiederum im Konkubinatsvertrag oder, wenn ein solcher nicht besteht, in einem separaten Darlehens- oder Schenkungsvertrag zu regeln.

Beim Gesamteigentum gehört die Liegenschaft beiden Partnerinnen und Partnern gemeinsam und ungeteilt. Entscheidungen über die Immobilie müssen stets gemeinsam und einstimmig getroffen werden, was sich insbesondere im Falle einer Trennung als konfliktanfällig erweist. Zudem ist ein wichtiger Aspekt zu beachten: Bei Konkubinatspaaren können Pensionskassengelder aus der zweiten Säule nur dann für den Kauf oder die Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen werden, wenn Miteigentum besteht – nicht jedoch bei Gesamteigentum.

FAZIT: RECHTZEITIG PLANEN, OPTIMAL ABSICHERN

Konkubinatspaare sollten sich frühzeitig mit der gegenseitigen Absicherung befassen – nicht nur für den Todesfall, sondern auch im Hinblick auf die Familienplanung, eine mögliche Trennung, Invalidität, Krankheit oder Alter. Vorausschauende Regelungen können rechtliche und finanzielle Unsicherheiten vermeiden sowie Klarheit gegenüber Drittpersonen schaffen.

Besonders wichtig ist dies, wenn Kinder involviert sind – unabhängig davon, ob sie gemeinsam oder aus früheren Beziehungen stammen. Auch grössere finanzielle Investitionen wie typischerweise beim Erwerb einer Liegenschaft bieten grosses Konfliktpotential, sofern eine detaillierte Regelung unterlassen wird. Unser Team begleitet Sie gerne dabei, individuelle Lösungen zu entwickeln, damit Ihr Lebensentwurf rechtlich optimal abgesichert ist.

In eigener Sache

MEDIATOR SAV

Unser Partner Rechtsanwalt Christian Leupi hat die erste Ausgabe der vom Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) auf Deutsch durchgeführten Ausbildung zum Mediator SAV erfolgreich abgeschlossen. Herzliche Gratulation!

Wir freuen uns, dass Christian Leupi unser Team seit letztem Sommer auch als „Anwaltsmediator“ mit seiner Expertise im Bereich der alternativen Streitbeilegung ergänzt und unterstützt. Unseren Mandantinnen und Mandanten steht sein über viele Jahre aufgebautes Fachwissen, namentlich in den Bereichen ICT-, Immaterialgüter- und Datenschutzrecht, künftig auch in Kombination mit seinen Skills als Mediator zur effizienten Streitlösung ausserhalb von Gerichtsverfahren zur Verfügung.



In eigener Sache

CAS BAUKULTUR

Wir freuen uns sehr, dass unser Partner Rechtsanwalt Dr. Andreas Galli im Sommer 2024 den Lehrgang CAS Baukultur an der Hochschule Luzern (HSLU) erfolgreich abgeschlossen hat!

Dr. Andreas Galli hat langjährige und fundierte Erfahrung im Umgang mit komplexen Planungs- und Bauprojekten; von der Gestaltungsidee über langwierige und teils strittige Bewilligungsverfahren bis hin zur Umsetzung und Nachbearbeitung.

Durch den Abschluss des CAS Baukultur hat Dr. Andreas Galli seine juristische Expertise um wertvolles interdisziplinäres Wissen erweitert – von Denkmalpflege, Raumplanung bis hin zu Architektur. Die Berücksichtigung des neu erworbenen Fachwissens und der damit erworbenen städtebaulichen, raumplanerischen und nachhaltigkeitsorientierten Fähigkeiten ermöglichen Dr. Andreas Galli eine umfassende Beurteilung von Bauprojekten, sei dies nun bei der Begleitung in Baubewilligungsverfahren, bei der Ausarbeitung von Gestaltungsplänen oder bei der Prüfung von Ortsplanungsrevisionen.

In eigener Sache

NOTARIATSPATENT DES KANTONS LUZERN

Erweiterung unserer juristischen Expertise: Wir freuen uns sehr darüber, dass unsere langjährige Rechtsanwältin Charlène Züger im Frühling 2024 das Notariatspatent erworben hat!

Mit diesem bedeutenden Schritt erweitert Charlène Züger ihre fachlichen Kompetenzen und ergänzt ihre bereits bestehende langjährige Expertise im Familien- und Erbrecht, im Bau- und Immobilienrecht sowie im Vertragsrecht durch notarielle Dienstleistungen.

Mit zwischenzeitlich über einhundert Beurkundungen begleitet Charlène Züger unsere Mandantinnen und Mandanten mit Fachwissen und Erfahrung kompetent bei Beurkundungen und Beglaubigungen – von der Unternehmensgründung über Grundstücksgeschäfte bis hin zu erbrechtlichen Verfügungen. Ihre Erfahrung als Prozessanwältin ermöglicht es Charlène Züger, potenzielle Konfliktpunkte bereits im Vorfeld zu erkennen. Durch vorausschauende und konstruktive Beratung trägt sie dazu bei, rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und die Interessen unserer Mandantinnen und Mandanten nachhaltig sicherzustellen.



In eigener Sache

VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS

Wir freuen uns ausserordentlich, dass Katja Moll seit dem 1. Januar 2025 neu bei uns als Rechtsanwältin tätig ist.

Katja Moll berät und vertritt Privatpersonen und Unternehmen als Rechtsanwältin hauptsächlich im Vertragsrecht (insbesondere in den Bereichen Arbeit, Miete und Bau), Straf- und Strafprozessrecht, Bau- und Planungsrecht sowie im Betreibungs- und Konkursrecht.

Katja Moll absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bern und Wien (summa cum laude). Ihre juristische Ausbildung setzte sie am Regionalgericht Emmental-Oberaargau sowie in einer Berner Anwaltskanzlei fort, woraufhin sie schliesslich das Anwaltspatent im Kanton Bern erwarb. Vor ihrem Eintritt in unsere Kanzlei war Katja Moll unter anderem als wissenschaftliche Mitarbeiterin des rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Bern tätig.

Ihre Ausbildung und praktische Erfahrung machen Katja Moll zu einer versierten und engagierten Ansprechpartnerin, welche ihre Mandantinnen und Mandanten mit einem klaren Fokus auf deren Bedürfnisse vertritt.





Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine partnerngeführte Anwaltskanzlei in Luzern. Unsere Rechtsanwälte und Notare sind spezialisiert und seit vielen Jahren in ausgewählten Fachbereichen tätig. Wir beraten effizient, umfassend und mit konsequentem Fokus auf Ihre persönlichen und unternehmerischen Ziele. So entstehen massgeschneiderte Lösungen von höchster Qualität.

Nils Grossenbacher · Partner · Rechtsanwalt · Notar
Claudia Keller Lüthi · Partnerin · Rechtsanwältin · Notarin
Christian Leupi · Partner · Rechtsanwalt · MAS Business Information Technology · Mediator SAV
Michael Schumacher · Partner · Rechtsanwalt · Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht
Dr. Andreas Galli · Partner · Rechtsanwalt · CAS Baukultur
Charlène Züger · Rechtsanwältin · Notarin
Thomas Merz · Rechtsanwalt · Notar
Dr. Sabine Baumann Wey · Rechtsanwältin
Katja Moll · Rechtsanwältin

Eingetragen im Anwaltsregister